

Geschäftsordnung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen der Technischen Universität Wien

Geltungsbereich

§ 1

Diese Geschäftsordnung gilt für den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (im Folgenden AKG).

Konstituierung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen

§ 2

(1) Die konstituierende Sitzung des AKG hat bis zur Neuwahl einer/eines neuen Vorsitzenden unter der Leitung der/des bisherigen Vorsitzenden stattzufinden; gehört diese/dieser dem AKG in der neuen Zusammensetzung nicht mehr an, so übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied des AKG diese Funktion. Nach erfolgter Wahl übernimmt die/der neu gewählte Vorsitzende die Leitung der Sitzung.

(2) Die Wahl ist gültig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder einschließlich der im Vertretungsfall eintretenden Ersatzmitglieder bei der Wahl anwesend ist. Die Wahlen sind geheim durchzuführen, das Wahlrecht ist persönlich auszuüben, d.h. Stimmübertragungen sind bei Wahlen ungültig.

(3) Gewählt ist jene Person, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird im ersten Wahlgang keine Mehrheit erreicht, ist in einer Stichwahl zwischen jenen Personen zu entscheiden, die im ersten Wahlgang die beiden höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Führt auch die Stichwahl zu keinem Ergebnis, entscheidet das Los.

(4) Über bei der Wahl auftretende Streitfragen, im speziellen die Gültigkeit von Stimmen, entscheidet die/der Vorsitzende der Sitzung endgültig. Ein Rechtsmittel gegen eine solche Entscheidung ist nicht zulässig.

(5) Für die Abberufung der/des Vorsitzenden bzw. der/des stellvertretenden Vorsitzenden vor Ablauf der Funktionsperiode ist der AKG zuständig. Der Beschluss über die Abberufung bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmübertragungen sind dabei unzulässig. Nach erfolgter Abberufung ist binnen zwei Wochen die Neuwahl der/des Vorsitzenden bzw. der/des stellvertretenden Vorsitzenden zum ehestmöglichen Zeitpunkt anzuberaumen.

(6) Das Ergebnis der Wahl ist zum ehestmöglichen Zeitpunkt im Mitteilungsblatt der Technischen Universität Wien zu verlautbaren.

(7) Nach Ablauf der Funktionsperiode des AKG bleibt dieser weiterhin im Amt, bis der neu gewählte oder neu nominierte AKG konstituiert worden ist.

Teilnahme an Sitzungen

§ 3

(1) Die Mitglieder des AKG sind bei der Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden (Art. 81c B-VG).

(2) Alle Mitglieder haben an den Sitzungen teilzunehmen. Eine Verhinderung ist der/dem Vorsitzenden bekannt zu geben.

(3) Jedes Mitglied kann bei Verhinderung ein Ersatzmitglied des AKG als Vertreterin/Vertreter nominieren, welche/welcher dieses Mitglied für die Dauer dessen Verhinderung in der Sitzung vertritt. Das nominierte Ersatzmitglied muss nicht derselben Personengruppe wie das Hauptmitglied angehören. Diese Nominierung muss schriftlich -bevorzugt mit dem dafür vorgesehenen Formular- per Email, Fax oder Brief an die Vorsitzende/den Vorsitzenden und das Büro des AKG erfolgen.

(4) Jedes Mitglied kann weiters seine Stimme bei Verhinderung einer anderen in der Sitzung anwesenden Person übertragen. Jedes bei einer Sitzung stimmberechtigte Mitglied oder Ersatzmitglied darf insgesamt nicht mehr als zwei Stimmen führen.

(5) Jedes Ersatzmitglied des Kollegialorgans kann nach Maßgabe des verfügbaren Raumes den Sitzungen des Kollegialorgans als ZuhörerIn/Zuhörer beiwohnen.

(6) Die/Der Vorsitzende bzw. in Vertretung die/der stellvertretende Vorsitzende kann Auskunftspersonen zu bestimmten Tagesordnungspunkten in die Sitzung einladen.

Einberufung von Sitzungen

§ 4

(1) Die/Der Vorsitzende kann jederzeit zu einer Sitzung einberufen.

(2) Die stellvertretende Vorsitzende/Der stellvertretende Vorsitzende kann zur Vermeidung von Fristversäumnissen im Falle von Beschwerden oder Einreden an die Schiedskommission bei längerer Abwesenheit der/des Vorsitzenden ebenfalls jederzeit zu einer Sitzung einberufen.

(3) Eine Sitzung des AKG ist binnen zwei Wochen von der/dem Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies wenigstens ein Drittel der Mitglieder des AKG unter Beifügung eines schriftlichen Vorschlags zur Tagesordnung verlangt. Kommt die/der Vorsitzende diesem Verlangen nicht nach, kann eine Vertreterin oder ein Vertreter der beantragenden Gruppe innerhalb einer Woche nach Ablauf dieser Zweiwochenfrist ein Mitglied des AKG mit der Einberufung einer Sitzung beauftragen; die/der Einberufende übernimmt dann auch die Leitung dieser Sitzung.

(4) Den Mitgliedern des AKG sowie den in § 3 Abs. 6 angeführten Auskunftspersonen sind der Termin, der Ort sowie die bereits bekannten Tagesordnungspunkte mindestens sechs Werktage vor der Sitzung schriftlich bekannt zu geben. Die Angelegenheit einer Abberufung oder Wahlen müssen jedenfalls bereits in dieser Tagesordnung enthalten sein.

Tagesordnung

§ 5

(1) Die Erstellung der Tagesordnung erfolgt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden unter Berücksichtigung der von Mitgliedern des AKG eingebrachten Tagesordnungspunkte. Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann vom AKG mit Stimmenmehrheit geändert werden.

(2) Jedes Mitglied des AKG kann vor und während der Sitzung verlangen, dass die Tagesordnung durch von ihm bezeichnete Gegenstände erweitert wird. Derartige Gegenstände sind zu behandeln, wenn dem nicht mit mindestens der Hälfte der geführten Stimmen widersprochen wird.

(3) Die Tagesordnung hat jedenfalls folgende Punkte zu enthalten:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit.
2. Genehmigung der Tagesordnung.
3. Wahl oder Bestellung der Schriftführerin oder des Schriftführers.
4. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung.
5. Bericht der bzw. des Vorsitzenden.
6. Berichte von Mitgliedern des AKG.
7. Allfälliges.

Sofern die Schriftführerin/der Schriftführer für einen bestimmten Zeitraum gewählt oder bestellt worden ist, kann während dieses Zeitraumes der in Z 3 genannte Tagesordnungspunkt entfallen.

Leitung der Sitzung

§ 6

(1) Die Sitzungen sind von der Vorsitzenden/ vom Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der ersten Stellvertreterin/ vom ersten Stellvertreter zu leiten. Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden und sämtlicher etwaiger Stellvertreterinnen und Stellvertreter führt das an Lebensjahren älteste Mitglied des AKG die Geschäfte der/des Vorsitzenden.

(2) Die/Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit des AKG fest, prüft die Vertretung von verhinderten Mitgliedern sowie die Stimmübertragungen, bestimmt die Reihenfolge der Mitteilungen und Verhandlungsgegenstände aufgrund der Tagesordnung, erteilt das Wort, leitet Abstimmungen und verkündet die Beschlüsse.

(3) Die/Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und kann sie für kurze Zeit unterbrechen. Die/Der Vorsitzende schließt die Sitzung, wenn alle Tagesordnungspunkte behandelt worden sind oder der

Antrag auf Vertagung der Sitzung angenommen wurde. Ist der AKG nicht mehr beschlussfähig, so kann die/der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen.

(4) Der/Dem Vorsitzenden obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in der Sitzung. Sie/Er kann in begründeten Fällen "zur Ordnung" rufen.

Mitteilung und Berichterstattung

§ 7

Die/Der Vorsitzende hat dem AKG über die seit der letzten Sitzung angefallenen bedeutsamen Geschäftsfälle sowie über die selbständigen Geschäfte gemäß § 16 der Geschäftsordnung und alle den Wirkungsbereich des AKG berührenden Vorgänge zu berichten.

Debatte

§ 8

(1) Zu jedem Punkt der Tagesordnung, auch nach selbständigen Berichten oder nach selbständigen Anträgen, wird durch die/den Vorsitzenden die Debatte eröffnet. Das Wort ist in der Reihenfolge der Meldungen zu erteilen.

(2) Einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung ist von der Vorsitzenden/ vom Vorsitzenden sofort stattzugeben; der Gegenstand dieser Wortmeldung ist ohne Aufschub zu behandeln.

Anträge

§ 9

(1) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Anträge zu einem Tagesordnungspunkt zu stellen.

(2) Bereits abgelehnte oder vertagte Anträge zu einem Tagesordnungspunkt dürfen in derselben Sitzung nicht mehr gestellt werden.

(3) Auf Verlangen eines Hauptmitglieds ist der Wortlaut eines Antrags zu einem Tagesordnungspunkt vor der Abstimmung schriftlich für das Protokoll festzuhalten.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung sind:

1. Einhaltung der Geschäftsordnung.
2. Schluss der Debatte.
3. Schluss der Rednerliste.
4. Redezeitbeschränkung.
5. Beziehung von Auskunftspersonen.
6. Vertagung eines einzelnen Antrages.
7. Vertagung eines Tagesordnungspunktes.
8. Vertagung der Sitzung.
9. Unterbrechung der Sitzung.

(5) Anträge zur Geschäftsordnung können von jedem Hauptmitglied des AKG jederzeit eingebracht werden. Sie sind ohne Aufschub zu behandeln und mit Stimmenmehrheit zu beschließen.

(6) Bei allen Anträgen zur Geschäftsordnung sind auf Verlangen eine Pro-Rednerin/ein Pro-Redner sowie eine Kontra-Rednerin/ein Kontra-Redner zu bestimmen. Der Antragstellerin/dem Antragsteller steht in jedem Falle ein Schlusswort zu.

(7) Unter den in § 5 Abs. 3 Z 5 bis 7 angeführten Tagesordnungspunkten können nur Anträge zur Geschäftsordnung oder Anträge zur Aufnahme eines weiteren Tagesordnungspunktes laut §5 Abs. 2 der Geschäftsordnung gestellt und abgestimmt werden.

Beschlusserfordernisse

§ 10

(1) Zu einem Beschluss ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten nötig.

(2) Die Beschlussfassung bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenmehrheit ist gegeben, wenn die Zahl der Prostimmen größer ist als die Summe der Kontrastimmen, Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen.

Art der Abstimmung

§ 11

(1) Grundsätzlich ist über alle gestellten Anträge getrennt in der Reihenfolge der Antragstellung abzustimmen. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist immer sofort abzustimmen. Widersprechen mehrere angenommene Anträge einander, ist zwischen diesen eine Stichentscheidung herbeizuführen.

(2) Sofern nichts anderes bestimmt oder beschlossen wird, ist durch Handheben abzustimmen (offene Abstimmung).

(3) Bei einer offenen Abstimmung ist jeweils die Anzahl der Stimmberechtigten, der Prostimmen, der Gegenstimmen, der Stimmenthaltungen und der ungültigen Stimmen festzustellen.

(4) Über Angelegenheiten, die ein Mitglied oder Ersatzmitglied des AKG persönlich betreffen, ist stets geheim abzustimmen.

(5) Geheim ist abzustimmen, wenn dies von mindestens einem Mitglied des AKG verlangt wird.

(6) Die Stimmzettel bei einer geheimen Abstimmung dürfen sich in einem Wahlgang bezüglich Größe, Vordruck bzw. Farbe nicht unterscheiden.

Sitzungsprotokoll

§ 12

(1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

(2) Das Sitzungsprotokoll ist ein Beschlussprotokoll. Es hat jedenfalls die Namen der anwesenden Mitglieder, die Stimmübertragungen, die gestellten Anträge und Beschlüsse samt den allenfalls abgegebenen Minderheitsvoten, das Ergebnis von Wahlen sowie das Ergebnis von Abstimmungen mit den Stimmverhältnissen wiederzugeben. Der Inhalt der Berichte und Debatten ist nur mit den entscheidungsrelevanten Fakten und Argumenten zu protokollieren. Jedes Mitglied des Kollegialorgans hat das Recht, eigene Wortmeldungen oder Diskussionsbeiträge anderer Mitglieder ins Protokoll aufnehmen zu lassen.

(3) Die Reinschrift des Protokolls ist innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung anzufertigen, von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden und von der Schriftführerin/vom Schriftführer zu unterzeichnen und an alle Mitglieder und Ersatzmitglieder des AKG in schriftlicher oder elektronischer Form zu versenden. Ein allfälliger Widerspruch gegen den Inhalt des Protokolls ist nur durch die in der gegenständlichen Sitzung stimmberechtigten Mitglieder bis spätestens eine Woche nach Aussendung des Protokolls schriftlich oder per Email bei der Vorsitzenden/beim Vorsitzenden einzubringen und in der nächsten Sitzung zu behandeln. Eine Beschlussfassung zur Genehmigung des Protokolls darf frühestens sieben Werktage nach der Aussendung des Protokolls erfolgen.

Einrede und Beschwerde an die Schiedskommission

§ 13

(1) Einreden und Beschwerden an die Schiedskommission sind vom AKG zu beschließen.

(2) Der AKG ist jedoch im Fall der Vorhersehbarkeit einer solchen Einrede oder Beschwerde berechtigt, die Vorsitzende / den Vorsitzenden oder eine von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden schriftlich bevollmächtigte Person mit der Formulierung und der Einbringung der Einrede oder Beschwerde an die Schiedskommission zu beauftragen, wobei die wesentlichen Gründe für die Beschwerde oder Einrede in diesem Beauftragungsbeschluss stichwortartig festzuhalten sind.

Minderheitsvotum

§ 14

(1) Jedes in der betreffenden Sitzung anwesende stimmberechtigte Mitglied kann seine von einem Beschluss abweichende Meinung in einem Minderheitsvotum (votum separatum) dem Protokoll beifügen lassen. Ein Minderheitsvotum ist in der Sitzung anzumelden und spätestens eine Woche nach der Sitzung bei der/dem Vorsitzenden schriftlich einzubringen, widrigenfalls es als zurückgezogen gilt.

(2) Nicht in der Sitzung anwesende Mitglieder haben die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu einem Beschluss bis spätestens eine Woche nach Aussendung des Protokolls bei der/dem Vorsitzenden einzubringen.

(3) Bei der Weiterleitung von Beschlüssen ist ein allfälliges Minderheitsvotum gem. Abs. (1) bzw. eine Stellungnahme gem. Abs. (2) beizuschließen oder nachzureichen.

Abstimmung im Umlaufweg

§ 15

(1) Die/Der Vorsitzende des AKG kann eine Abstimmung im Umlaufweg über Angelegenheiten und Gegenstände verfügen, bei denen infolge der Dringlichkeit noch vor der nächstfolgenden Sitzung des AKG eine Beschlussfassung geboten erscheint.

(2) Das Umlaufstück ist per Post oder per Email zuzustellen und hat für den zur Abstimmung eingebrachten Gegenstand einen zumindest kurz begründeten Antrag zu enthalten, der so gefasst sein muss, dass darüber einfach mit JA oder NEIN abgestimmt werden kann. Die Stimmabgabe erfolgt mittels Unterschrift und Ankreuzen einer der drei Abstimmungsvarianten JA, NEIN oder VETO auf einem Stimmzettel, der in einem verschlossenen Kuvert zurückzusenden ist. Auch eine Abstimmung mittels persönlicher Unterschrift per Fax oder per E-Mail ist möglich. Die diesbezüglichen Unterlagen sind mindestens bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren und dem Protokoll der nächstfolgenden Sitzung beizulegen. Die Durchführung der Abstimmung mittels Unterschriftenliste ist nicht statthaft.

(3) Ein Beschluss im Umlaufweg kommt nicht zustande, wenn auch nur ein Mitglied des AKG innerhalb von sechs Werktagen ab Versanddatum sein VETO gegen die Abstimmung im Umlaufweg einlegt.

(4) Der Antrag ist angenommen, wenn nach Ablauf der Sechstagefrist kein VETO eingelangt ist und die erforderliche Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder für den Antrag gestimmt.

(5) Die/Der Vorsitzende hat das Ergebnis einer Abstimmung im Umlaufweg dem AKG in der nächsten Sitzung mitzuteilen und in das Protokoll aufzunehmen.

Selbständige Geschäfte der/des Vorsitzenden

§ 16

(1) Die/Der Vorsitzende des AKG hat selbständig zu besorgen:

a) die laufenden Geschäfte und Angelegenheiten des AKG,

b) Angelegenheiten von geringer Bedeutung,

c) die Erledigung dringlicher Angelegenheiten, d.h. alle unverzüglich und ohne Aufschub noch vor der nächsten Sitzung des AKG zu erledigenden Geschäfte und Angelegenheiten, die auch im Wege einer Abstimmung im Umlauf nicht rechtzeitig erledigt werden können, bzw. bei Gefahr im Verzug.

(2) Welche Angelegenheiten zu den selbständigen Geschäften der/des Vorsitzenden des AKG gehören, entscheidet im Zweifelsfall der AKG.

Befangenheit

§ 17

(1) Befangenheit eines Mitglieds liegt vor, wenn eine Angelegenheit behandelt wird, die seine persönlichen Verhältnisse oder die einer/eines nahen Angehörigen betrifft, oder andere Gründe vorliegen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Im Zweifel entscheidet der AKG über Antrag eines Mitglieds. Das betroffene Mitglied darf nicht mitstimmen.

(2) Das befangene Mitglied darf zwar während der Sitzung anwesend sein, aber nicht an der Beratung teilnehmen und hat für die Dauer der Entscheidung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen.

(3) In Angelegenheiten eines befangenen Mitgliedes ist stets geheim abzustimmen.

Entsendung von Ersatzmitgliedern

§ 18

(1) Jedes Hauptmitglied kann bei Verhinderung ein Ersatzmitglied als AKG-Vertretung für einzelne Sitzungen von Kollegialorganen, für ein bestimmtes Verfahren (z.B. Berufungskommission, Habilitationskommission) bzw. für die Dauer einer befristeten Abwesenheit von höchstens sechs Wochen entsenden. Diese Entsendung muss schriftlich -bevorzugt mit dem dafür vorgesehenen Formular- per Email, Fax oder Brief an die Vorsitzende/den Vorsitzenden und das Büro des AKG sowie an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des betreffenden Kollegialorgans erfolgen.

(2) Entsendungen für ein bestimmtes Kollegialorgan über einen längeren Zeitraum als den durch Krankheit, Urlaub oder Ähnliches bedingten bedürfen der Zustimmung des AKG.

(3) Die entsendeten Ersatzmitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie die Hauptmitglieder.

Auskunftspersonen und Fachleute

§ 19

Der AKG kann zu einzelnen Gegenständen seiner Beratungen Auskunftspersonen und Fachleute beiziehen, die wie die Mitglieder und Ersatzmitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, sofern sie vom AKG davon nicht entbunden werden.

Einsichtsrecht

§ 20

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Anmeldung bei der Vorsitzenden/beim Vorsitzenden in alle Geschäftsstücke, die den Wirkungsbereich des AKG betreffen, Einsicht zu nehmen und in begründeten Fällen Abschriften bzw. Kopien anzufertigen. In allen Fällen ist dabei die Verschwiegenheit gemäß § 48 UG zu beachten.

Inkrafttreten

§ 21

(1) Diese Geschäftsordnung sowie allfällige Änderungen der Geschäftsordnung treten, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

(2) Im Fall einer Änderung ist der gesamte Text der Geschäftsordnung des AKG als Anlage zur Kundmachung der Änderung im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.

Wien, am 18. März 2016

Für den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen:

Ao.Univ.Prof. Dr. Ingrid Steiner

Vorsitzende